

Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis
gemäß §5 des kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG)*
(ehrenamtlicher Mitarbeiter)



Ich

Vorname, Name: _____
geboren am: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Ort: _____

bin in der _____

als ehrenamtlicher
Mitarbeiter _____

Einsatzart

tätig.

Ich verpflichte mich

1. Zur Einhaltung des Datengeheimnisses (§5 KDG) und zur Einhaltung des kirchlichen Datenschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

2. Darüber hinaus bestätige ich, dass ich auf die folgenden für die Ausübung meines ehrenamtlichen Einsatzes spezifischen geltenden Bestimmungen

Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG)
Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO)
Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO)

hingewiesen wurde, und versichere deren Einhaltung.

Eine Lesefassung des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und weitere wichtige Informationen zum Datenschutz für Ehrenamtliche befinden sich auf der Homepage des Katholischen Kirchengemeindeverband Sankt Augustin, www.katholisch-sankt-augustin.de. Die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften können im Pastoralbüro eingesehen und auch für kurze Zeit ausleihen werden.

3. Das Datengeheimnis ist auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.
Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das KDG und die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften rechtliche Folgen haben kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) bestimmt in § 5, dass es den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen untersagt ist, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Jede Person hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d. h. ein Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Beispiele hierfür können allgemeine Personendaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.), Onlinedaten wie IP-Adressen oder Standortdaten sowie weitere Daten, die einen direkten oder indirekten Bezug zu einer Person herstellen, sein.

Von der unbefugten Verarbeitung sind sämtliche Verfahren wie z. B. das Erheben, die Speicherung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung, das Löschen oder die Vernichtung dieser Daten gemeint, wenn dies ohne Einwilligung der betroffenen Person oder ohne eine gesetzliche Grundlage erfolgt.

Hieraus folgt, dass es Ihnen nur gestattet ist, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgabe erforderlich ist.

Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften können ggf. mit Geldbußen, Geldstrafen oder gar Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unbefugte Verarbeitung ein Schaden, kann ebenfalls ein Schadensersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen stellt ein Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.